

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

### Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate CHF

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts

der Art "Effektenfonds"

(nachfolgend der "Anlagefonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, die Anlagepolitik im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Die Anlagepolitik des Anlagefonds soll in § 8 Ziff. 2 Bst. aa des Fondsvertrages präzisiert werden.

In der erwähnten Bestimmung werden bei der beispielhaften Aufzählung der zulässigen Anlageinstrumente neu auch Contingent Convertible Bonds explizit aufgeführt.

In der angepassten Bestimmung in § 8 Ziff. 2 Bst. aa des Fondsvertrages ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von nicht staatlichen in- und ausländischen Emittenten zu den zulässigen Anlagen gehören.

Der Anteil der Anlagen in Contingent Convertible Bonds darf jedoch höchstens 15% des Fondsvermögens betragen (vgl. die Anpassung in § 8 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages).

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 18. März 2024

#### Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

#### Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank  
Zürich